

Allgemeine Vertragsbedingungen „gfp office“ (Mietvertrag) 1.1

Einsatzbereich: Standardsoftwareüberlassung nach Mietrecht

§ 1 Geltung der Vertragsbedingungen

- (1) Für die Vermietung von „gfp office“ (im Folgenden: Software) durch gfp Gesellschaft für Private Finanzplanung mbH, Toblacher Str. 1a-b, 94036 Passau (im Folgenden: gfp) an Dritte (im Folgenden: Auftraggeber) und für vorvertragliche Schuldverhältnisse gelten im unternehmerischen Verkehr ausschließlich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn gfp ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (2) Für die Vermietung der Standardsoftware gelten ergänzend die §§ 535 ff. BGB i.V.m. den entsprechenden Regelungen des HGB.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Angebote von gfp sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot wurde schriftlich als bindend bezeichnet. Eine rechtliche Bindung kommt nur durch beiderseits unterzeichneten Vertrag oder schriftliche Auftragsbestätigung von gfp zustande, außerdem dadurch, dass gfp mit der vertragsgemäßen Leistungserbringung beginnt. gfp kann schriftliche Bestätigungen mündlicher Vertragserklärungen des Auftraggebers verlangen.
- (2) Der Auftraggeber hält sich vier Wochen an Erklärungen zum Abschluss von Verträgen (Vertragsangebote) gebunden.
- (3) Für Lieferungen und Leistungen anderer Art (z.B. Softwarepflege, Einrichtung und Installation der Software, Beratung, Schulung) sind gesonderte Verträge zu schließen.

§ 3 Vertragsgegenstand

- (1) gfp vermietet an den Auftraggeber für die Laufzeit dieses Vertrags die Software in der jeweils bei Vertragsschluss aktuellen Version. gfp erstellt nach eigenem Ermessen neue Versionen, Releases, Updates der Software, insbesondere um diese dem jeweiligen Stand der Gesetzgebung anzupassen. Eine Pflicht zur Überlassung weiterer und neuerer Versionen, Releases, Updates der Software erfolgt nur aufgrund gesonderter Vereinbarung, die zusätzlich zu vergüten ist.
- (2) Der Auftraggeber erhält das Programm installationsbereit über den Link www.gfpoffice.de/go. gfp schuldet keine Installation der Software. Die Software enthält auch Benutzerhinweise in elektronischer Form. Ein Benutzerhandbuch ist ansonsten nicht geschuldet. gfp bleibt Eigentümerin der Software. gfp schuldet Beratungsleistungen nur, sofern dies ausdrücklich und gesondert zwischen den Vertragsparteien vereinbart wird.
- (3) Der Funktionsumfang der Programme sowie die Hard- und Software-Einsatzbedingungen ergeben sich aus den elektronischen Benutzerhinweisen. Die Software erleichtert nur die Analyse der wirtschaftlichen Situation eines Privathaushalts und erteilt keinerlei beratende Hinweise. Insbesondere ersetzt die Software keine auf die konkreten Kundenbedürfnisse im Einzelfall gerichtete Beratung durch den Auftraggeber oder dessen Mitarbeiter.

§ 4 Nutzungsrechte

- (1) gfp räumt dem Auftraggeber für die Dauer der Laufzeit des Vertrages das (nicht ausschließliche) einfache Recht ein, die Software zu nutzen. Der Umfang des Nutzungsrechts, insbesondere die Anzahl der Arbeitsplätze zur zeitgleichen Nutzung der Software, ergibt sich aus dem Bestellschein.
- (2) Der Auftraggeber ist ohne Erlaubnis von gfp nicht berechtigt, den Gebrauch an der Software einem Dritten zu überlassen, insbesondere diese an Dritte zu veräußern, zu vermieten oder zu verleihen, in Datenbanken zum Abruf bereitzuhalten oder mittels Datenfernübertragung zu übermitteln.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, eine einzelne Kopie der Software zu Sicherungszwecken zu erstellen. Ist aus Gründen der Datensicherheit die turnusmäßige Sicherung des Datenbestands einschließlich der eingesetzten Software zwingend erforderlich, ist der Auftraggeber berechtigt, Sicherungskopien in der notwendigen Anzahl herzustellen. Die so erstellten Sicherungskopien dürfen nur zu Archivzwecken verwendet werden. Eine Dekompilierung der Software bedarf der schriftlichen Einwilligung durch gfp. § 69e Abs.1 UrhG bleibt unberührt. Weitere Vervielfältigungen der Software sind unzulässig.
- (4) Kennzeichnungen der Software, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern oder ähnliches dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

(5) Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, eine Veränderung oder andere Bearbeitung der Software vorzunehmen.

§ 5 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat insbesondere den unbefugten Zugriff Dritter auf die Vertragssoftware durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.
- (2) gfp überprüft die Software vor deren Übergabe auf Viren. Hiervon unabhängig ist auch der Auftraggeber verpflichtet, vor Installation der Software diese auf Viren zu untersuchen.
- (3) Der Auftraggeber ist sich dessen bewusst, dass der Einsatz der Software beratende Leistungen weder im Ganzen noch in Teilen ersetzen kann. Der Auftraggeber verpflichtet sich, allen rechtmäßigen Nutzern entsprechende Hinweise zu erteilen oder andere Maßnahmen zu ergreifen, die den vertragsgemäßen Umgang mit der Software zum Gegenstand haben. Der Auftraggeber ist verpflichtet diese Hinweise und Weisungen in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- (4) Die Vertragspartner werden sämtliche Ihnen im Rahmen des Vertragsverhältnisses mündlich, schriftlich oder in sonstiger Form direkt oder indirekt bekannt gewordenen Informationen zeitlich unbeschränkt vertraulich behandeln und diese ausschließlich im Rahmen der Abwicklung des konkreten Vertrags verwenden, sofern diese Informationen als vertraulich bezeichnet sind oder von der Natur der Sache her als solche anzusehen sind. Hiervon ausgenommen sind solche Informationen,
 - die zur Zeit des Bekanntwerdens bereits offenkundig waren oder
 - die einem Vertragspartner nach Bekanntwerden durch einen nicht zur Geheimhaltung verpflichteten Dritten nochmals bekannt werden oder
 - die auf Verlangen einer Behörde dieser zwingend mitzuteilen sind oder
 - die Rechts- und Steuerberatern des jeweiligen Vertragspartners zu Beratungszwecken mitgeteilt werden.

§ 6 Vergütung

- (1) Die Vergütung setzt sich zusammen aus einer einmaligen Einrichtungsgebühr und einer monatlichen Mietgebühr. Sie umfasst die Vergütung für die Überlassung der Software sowie für deren Instandhaltung und Instandsetzung.
- (2) Die laufenden monatlichen Mietgebühren sind zu Beginn des Vertrags im Voraus per Lastschrift zur Zahlung fällig. Die jährliche Zahlung erfolgt zuschlagsfrei. Bei einer vereinbarten halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Zahlung per Lastschrift gelten die im Bestellschein vereinbarten Zuschläge.
- (3) Auf Wunsch des Auftraggebers vorgenommene Anpassungen und/oder Änderungen der Software sind gesondert zu vergüten, soweit sie nicht zur Instandhaltung bzw. Instandsetzung der Mietsache bzw. zur Sicherung des vertragsmäßigen Gebrauchs erforderlich sind.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Mängel der Software sind solche, die reproduzierbar und hinreichend dokumentiert sind und die die Tauglichkeit der Software zum vertragsgemäßen Gebrauch aufheben oder mindern, hierzu gehören insbesondere die fehlende oder die eingeschränkte Funktions- und Lauffähigkeit oder die Installationsfähigkeit der Software. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.
- (2) Eine Minderung der zu zahlenden Vergütung durch den Auftraggeber während des Auftretens eines Mangels ist ausgeschlossen.
- (3) Mängel der Software wird der Auftraggeber gegenüber gfp unverzüglich schriftlich anzeigen. Eine mündliche oder per E-Mail übermittelte Anzeige ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Für die Anzeige und die Beschreibung der Mängel sind etwaige Fehlermeldungen, die die Software oder das System ausgeben, gfp mitzuteilen. Wenn möglich, ist ein Screenshot anzufertigen.
- (4) Soweit eine Mängelanzeige erfolgt, wird sich gfp nach deren Eingang innerhalb eines angemessenen Zeitraums darum bemühen, eine Lösung zu finden, die den vertragsgemäßen Gebrauch der Software herbeiführt. gfp ist in der Wahl seiner Lösung frei, auch Umgehungslösungen sind zulässig. Der Auftraggeber ist zur Selbstbeseitigung von Mängeln nicht berechtigt.
- (5) Schlägt das Bemühen um eine Lösung fehl, sind die Vertragsparteien berechtigt, vom Vertrag für die Zukunft Abstand zu nehmen. Bis zur Abstandnahme entstandene Vergütungsansprüche von gfp bleiben unberührt. Ein Fehlschlag ist anzunehmen, wenn derselbe Mangel nach dem dritten Lösungsversuch (§ 4 (4)) weiterhin auftritt und die Tauglichkeit der

Software weiterhin erheblich mindert. Die Haftung für Schadensersatz wegen des Mangels bestimmt sich nach § 8 der Vereinbarung.

- (6) Weitergehende Mängelansprüche des Auftraggebers gegenüber gfp bestehen nicht. Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung von gfp Änderungen an den überlassenen Programmen vornimmt oder vornehmen lässt.

§ 8 Haftung

- (1) gfp haftet für Vorsatz und Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- (2) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ist die Haftung von gfp beschränkt auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden.
- (3) Gegenüber Unternehmern ist die Haftung bei leichter fahrlässiger Pflichtverletzung ausgeschlossen, sofern es sich nicht um die Verletzung von Kardinalpflichten handelt.
- (4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche aus Produkthaftung. Weiter gelten die Einschränkungen nicht bei gfp zurechenbaren Schäden des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Auftraggebers.
- (5) Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet gfp nur in Höhe des Aufwands, der entsteht, wenn der Auftraggeber regelmäßig und anwendungsadäquate Datensicherungen durchführt und dadurch sicherstellt, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- (6) gfp haftet nicht für den fehlerhaften Einsatz der Software oder fehlerhafte Beratungsleistungen. Der Auftraggeber wird gfp auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen freistellen, die gegenüber gfp wegen des Einsatzes der Software von den mit dem Auftraggeber verbundenen Finanzdienstleistern sowie sonstigen Dritten behauptet werden. Der Freistellungsanspruch schließt die Kosten der Rechtsverfolgung ein.

§ 9 Vertragslaufzeit, Beendigung des Mietverhältnisses

- (1) Die Vertragslaufzeit beträgt ab Vertragsbeginn mindestens drei Monate. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Quartal, wenn er nicht drei Monate vor Vertragsende von einer Vertragspartei gekündigt wird.
- (2) Die Vertragsparteien können im Falle eines wichtigen Grundes den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Auslauffrist beträgt 14 Tage. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber gegen seine Pflichten aus §§ 4, 5 und/oder 6 dieses Vertrages verstößt. Jeder außerordentlichen Kündigung hat eine schriftliche Abmahnung voranzugehen. E-Mail und Fax ersetzen diese Schriftform nicht.
- (3) Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Einer per E-Mail oder per Fax erklärten Kündigung hat unverzüglich das Original zu folgen. Die Kündigung wird erst mit Zugang des Originals wirksam.
- (4) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses verliert der Auftraggeber die in § 4 aufgeführten Nutzungsrechte. Jede weitere Nutzung der Software nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist unzulässig. Vervielfältigungen der Software und bestehende Dokumentationen sind vollständig und endgültig zu löschen oder zu vernichten; die Originaldatenträger sind gfp gegen Nachweis zurückzugeben. Für die vorgenannten Handlungen gilt eine Frist von zwei Wochen.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder die Änderung des Schriftformerfordernisses. Die Schriftform setzt ein eigenständig unterzeichnetes Original-Dokument voraus. E-Mail und Fax genügen diesen Anforderungen nicht.
- (2) Für Geschäftsbeziehungen aus diesem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags, einschließlich dieser Bestimmung, rechtsungültig oder rechtlich undurchführbar sein oder werden oder eine Lücke aufweisen, so wird die Gültigkeit bzw. rechtliche Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags dadurch nicht berührt. Die ungültige, rechtlich undurchführbare oder lückenhafte Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen bzw. zu ergänzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen, rechtlich undurchführbaren oder lückenhaften Bestimmung und dem mutmaßlichen Willen der Parteien am nächsten kommt.
- (4) Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des § 1 HGB und erfolgt die Überlassung der Software für den Geschäftsbetrieb des Auftraggebers, oder handelt es sich beim Auftraggeber um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für Klagen von gfp gegen den Auftraggeber und für Klagen des Auftraggebers gegen gfp Passau.